

...Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie die Schaffung bzw. Änderung einer gesetzlichen Regelung im Hinblick auf die Verteilung von Straßensanierungskosten wünschen. Bei Ihrer Legislativeingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition. Die Mitzeichnungsfrist, in der neun weitere Personen mitzeichneten, endete am 24. Oktober 2011.

Der Petitionsausschuss hat Ihre Legislativeingabe in seiner 5. Sitzung am 8. November 2011 beraten und beschlossen, sie zunächst zurückzustellen.

Hintergrund der Zurückstellung war, dass das Verwaltungsgericht Koblenz mit Beschluss vom 1. August 2011 in einem Verwaltungsrechtsstreitverfahren betreffend die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Straßenausbau das Verfahren ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht zwecks Entscheidung zur Verfassungsmäßigkeit der §§ 10 und 10 a des rheinland-pfälzischen Kommunalabgabengesetzes, die zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen ermächtigen, vorgelegt hatte.

Das Bundesverfassungsgericht hat zwischenzeitlich mit Beschluss vom 25. Juni 2014, der am 23. Juli 2014 veröffentlicht wurde, festgestellt, dass die Erhebung wiederkehrender Beiträge verfassungsrechtlich zulässig ist.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 29. Sitzung am 11. November 2014 erneut über die Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dem Anliegen nicht abzuweichen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der bestehenden Gesetzeslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur im Vorfeld zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 22. September 2014 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Der Petitionsausschuss hatte in seiner Sitzung am 8. November 2011 die Legislativeingabe LE 37/11, „Schaffung einer gesetzlichen Regelung im Hinblick auf die Verteilung von Straßensanierungskosten“, zu der das Innenministerium mit Schreiben vom 7. Oktober 2011 Stellung genommen hatte, beraten und den Beschluss gefasst, diese zurückzustellen. Hintergrund der Zurückstellung war, dass das Verwaltungsgericht Koblenz mit Beschluss vom 1. August 2011 in einem Verwaltungsrechtsstreitverfahren betreffend die Erhebung wiederkehrender Beiträge für Verkehrsanlagen das Verfahren ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht zwecks Entscheidung zur Verfassungsmäßigkeit der §§ 10 und 10 a des rheinlandpfälzischen Kommunalabgabengesetzes, die zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen ermächtigen, vorgelegt hat.

Das Bundesverfassungsgericht hat zwischenzeitlich mit Beschluss vom 25. Juni 2014, der am 23. Juli 2014 veröffentlicht wurde, festgestellt, dass die Erhebung wiederkehrender Beiträge verfassungsrechtlich zulässig ist.

Ergänzend wird aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes folgendes angemerkt:

In der Stellungnahme des Innenministeriums vom 7. Oktober 2011 wird ausgeführt, dass die Beteiligung sämtlicher Bürger einer Gemeinde an den Straßenausbaukosten nur im Wege der Finanzierung über wiederkehrende Beiträge möglich ist. Der Eingabe des Petenten könnte somit nur durch eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes Rechnung getragen

werden, die die Finanzierung von Straßenausbaukosten über einmalige Beiträge ausschließen würde. Die geäußerten Bedenken bezüglich der Einführung der Verpflichtung für alle Gemeinden, nur noch wiederkehrende Beiträge zu erheben, bleiben im Hinblick auf das den Gemeinden garantierte Selbstverwaltungsrecht, das eine eigene Finanzhoheit einschließt, bestehen.

Darüber hinaus ist der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu entnehmen, dass die Bildung einer einzigen Abrechnungseinheit im gesamten Gemeindegebiet durch Satzung im Hinblick auf die notwendige Beachtung des allgemeinen Gleichheitssatzes des Artikels 3 Abs. 1 GG nicht in allen Fällen möglich ist. Die Bildung einer einheitlichen Abrechnungseinheit für Straßenausbaubeiträge ist nach dieser Entscheidung zulässig, wenn mit den Verkehrsanlagen ein konkret individuell zurechenbarer Vorteil für das beitragsbelastete Grundstück verbunden ist. Besteht ein solcher Vorteil nicht - wie dies regelmäßig in Großstädten oder Gemeinden ohne zusammenhängendes Gebiet der Fall sein wird -, läge in der Heranziehung aller Grundstücke zur Beitragspflicht eine unzulässige Gleichbehandlung wesentlich ungleicher Sachverhalte. Da § 10 a des Kommunalabgabengesetzes dem Satzungsgeber die Möglichkeit eröffnet, eine einheitliche öffentliche Einrichtung zu bilden, die nicht notwendig das gesamte Gemeindegebiet umfasst, sondern auch nur einzelne, abgrenzbare Gebietsteile, ist eine verfassungskonforme Auslegung dieser Bestimmung möglich. Eine Bestimmung im Kommunalabgabengesetz, die diese Möglichkeit ausschließt, wäre demnach verfassungsrechtlich unzulässig.

Den Bedenken des Petenten kann somit nicht Rechnung getragen werden.“

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Gesetzeslage zu unterstützen. Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Dieser Bescheid wird gemäß Nummer 12 der Verfahrensgrundsätze für die Behandlung von öffentlichen Petitionen im Internet veröffentlicht.